
Abriss eines Holzschuppens beim Klinikum am Hasenkopf, Aschaffenburg

Artenschutzkontrolle

Auftraggeber: **Stadt Aschaffenburg**
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer: **naturplan**
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Tel. 0 61 51/39 66 1 0
info@naturplan.net

Bearbeitung: Janina Püschel

Stand: 21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Methode	4
3. Ergebnis.....	5
4. Maßnahmeempfehlung	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück des Klinikums am Hasenkopf in Aschaffenburg ist der Abriss eines Holzschuppens geplant. Der Abriss könnte artenschutzrechtliche Belange der § 44 - 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) betreffen. Der Abriss erfolgt im Zuge einer baulichen Erweiterung, die den Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums im Bereich des derzeitigen Holzschuppens vorsieht. Für das Bauvorhaben erfolgte bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro Naturplan inklusive faunistischer Erfassungen in 2021 und entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme-Empfehlungen. Der Innenraum des Schuppens konnte dabei nicht auf Nutzungsspuren durch streng geschützte Arten untersucht werden. Da bei Fledermaus-Besatz ein Ausgleich mit Ersatzquartieren notwendig ist und diese zur Eingewöhnung der Fledermäuse möglichst weit im Voraus im Umfeld installiert werden müssten, erfolgte nun die Untersuchung des Innenraums um eine rechtzeitige Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Ergebnis dieser Untersuchung und daraus folgende Maßnahmeempfehlungen werden im Folgenden formuliert.



Abb. 1: Lage des Holzschuppens (rot umrandet) auf dem Gelände des Klinikums am Hasenkopf.

2. Methode

Die artenschutzrechtliche Kontrolle erfolgte anhand einer Vor-Ort Untersuchung am 24.02.2023. Der Holzschuppen wurde dabei von innen und außen begutachtet.

Während der Begehung erfolgte eine Suche nach Nutzungsspuren von relevanten Arten (= streng geschützte Arten mit Fokus auf Fledermäuse). Es wurden alle Bereiche auf Spuren in Form von Kot, Nistmaterial oder Nahrungsresten geprüft. Hierbei wurde gezielt nach möglichen Niststandorten für Vögel sowie nach Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gesucht. Der Holzschuppen wurde dabei auch nach Nischen abgesucht, welche als Fledermausquartier dienen könnten.



Abb.2: Blick auf den Holzschuppen von außen.

3. Ergebnis

Es wurden keine Hinweise auf eine derzeitige oder zurückliegende Nutzung des Schuppens durch streng geschützte Tierarten festgestellt.

In der Rückwand des Schuppens existieren unterhalb des Dachs mehrere Spalten, durch welche ein Eindringen von Vögeln und Fledermäusen theoretisch möglich ist. Der einfach gebaute Holzschuppen bestehend aus Holzbrettern und Sperrholz weist jedoch keine älteren oder aktuellen Nutzungsspuren wie Kot, Nistmaterial oder Nahrungsreste von streng geschützten Arten auf. Es wurden keine Kotpuren oder Verfärbungen am Holz festgestellt, welche auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen würden. Nutzungsspuren wurden lediglich von Mäusen, Feldwespen und Tagfaltern festgestellt (s. Abb. 6).

Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten aufgrund fehlender Hinweise einer derzeitigen oder zurückliegenden Nutzung nicht zu erwarten.



Abb. 3: Rückseite des Schuppens.



Abb. 3: Dach von Innen. Unter den Holzbrettern befindet sich eine Spahnholzplatte ohne dazwischen liegende Nischen oder Hohlräume.



Abb. 4: Innenraum des Schuppens. Hier wurden keine Rückstände durch besonders geschützte Arten festgestellt.



Abb. 5: Innenraum des Schuppens. Es existieren keine Risse oder Nischen in den Wänden, welche sich als Nist- oder Quartierstandort eignen.



Abb. 6: Altes Wespennest und Kleiner Fuchs, der die Überwinterung nicht überlebt hat.

4. **Maßnahmeempfehlungen**

Abriss außerhalb der Brutzeit

Der Abriss der Holzschuppens sollte außerhalb der Ausschlussfristen im Anlehnung an § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Hierdurch kann vermieden werden, dass angrenzend brütende Vogelarten durch den Abriss und den damit verbundenen möglichen Störungen, wie Lärm und Bewegungsunruhe, beeinträchtigt werden.

Kontrolle vor Abriss

Eine Besiedelung durch Fledermäuse ist sehr unwahrscheinlich, aufgrund des langen Zeitraums zwischen der jetzigen Kontrolle und dem geplanten Abriss jedoch theoretisch möglich. Die in der saP (Naturplan 2022) enthaltene Besatzkontrolle (Kap. 5.1.4) ist weiterhin notwendig. Diese kann beispielsweise im Zuge der ebenfalls notwendigen Besatzkontrolle der für eine Fällung vorgesehenen Bäume erfolgen.